
S 10 U 136/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Haftungsbescheides
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 150 Abs. 3 SGB VII , 28e SGB IV §§ 86a, 86b SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 136/05 ER
Datum	21.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 1138/05 U ER
Datum	20.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 21. Oktober 2005 wird zur¹/₄ckgewiesen. Die Antragstellerin tr¹/₄gt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 1690,85 EUR festgesetzt.

Gr¹/₄nde:

I.

Streitig ist die Rechtm¹/₄gigkeit eines Haftungsbescheides. Die Antragstellerin ist Auftraggeberin der Firma C D (im Folgenden: Fa. D) in B-S, ¹/₄ber deren Verm¹/₄gen auf Antrag der Antragsgegnerin mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) am 10. August 2005 das Insolvenzverfahren er¹/₄ffnet wurde. Mit Beitragsbescheiden f¹/₄r 2004 vom 18. April 2005 und 20. Juli 2005 verpflichtete die Antragsgegnerin die Fa. D zur Entrichtung von Beitr¹/₄gen in H¹/₄he von 27.652,08 EUR und 1.692,87 EUR. Da die Beitr¹/₄ge nicht entrichtet wurden, h¹/₄rte die Antragsgegnerin die Antragstellerin mit Schreiben vom 22. Juli 2005 zu der Absicht an, das Unternehmen der Antragstellerin gem¹/₄ [Â§ 150 Abs. 3](#)

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) i.V.m. [Â§ 28e Abs. 3a](#) Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) fÃ¼r die nicht gezahlten BeitrÃ¤ge der Fa. D fÃ¼r das Jahr 2004 haftbar zu machen. Dem AnhÃ¶rungsschreiben war eine Musterberechnung beigefÃ¼gt, der die Rechnung Nr. 460/04-SR BV Ahrensfelder Terrassen Teilbereich 4 der Fa. D vom 27. Oktober 2004 zugrunde lag und mit dem diese der Antragstellerin eine Abrechnungssumme netto in HÃ¶he von 192.407,56 EUR (242.600,50 EUR abzÃ¼glich Unkosten fÃ¼r Baustrom usw.) in Rechnung stellte. Mit Haftungsbescheid vom 30. August 2005 verpflichtete die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Entrichtung eines Beitrags fÃ¼r das Jahr 2004 in HÃ¶he von 6763,39 Euro. Dagegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein und beantragte auÃerdem, die Vollziehung des Bescheides bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin am 20. September 2005 ab, weil keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Haftungsbescheides bestÃ¼nden. Eine Stundung des Haftungsbetrages nach [Â§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV](#) komme derzeit ebenfalls nicht in Betracht.

Am 07. Oktober 2005 hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) (SG) beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. August 2005 anzuordnen. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 21. Oktober 2005, auf den wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird, zurÃ¼ckgewiesen. Gegen den am 04. November 2005 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin am 30. November 2005 Beschwerde eingelegt, der das SG nicht abgeholfen hat.

Den Widerspruch gegen den Haftungsbescheid hat die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2005, gegen den die Antragstellerin am 12. Januar 2006 Klage bei dem SG (S 3 U 8/06), erhoben hat, zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags macht die Antragstellerin geltend, die Vorschrift des [Â§ 150 Abs. 3 SGB VII](#), die keinen eigenen Haftungstatbestand enthalte, verweise auf die entsprechende Anwendung des [Â§ 28e Abs. 3a SGB IV](#). Mit der Formulierung "entsprechend" habe der Gesetzgeber lediglich klarstellen wollen, dass der Auftraggeber als BÃ¤rger analog den Vorschriften fÃ¼r SozialversicherungsbeitrÃ¤ge auch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung haften solle, wie es fÃ¼r die Ã¼brigen Zweige der Sozialversicherung gewollt und geregelt sei. FÃ¼r eine weitergehende Haftung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gebe die Formulierung des [Â§ 150 Abs. 3 SGB VII](#) keinen Raum. Die Formulierung, dass [Â§ 28e Abs. 3a SGB IV](#) ausschlieÃlich Anwendung finden solle, sei im Gesetzeswerk nicht enthalten. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bedeute, dass die in diesem Zusammenhang geregelten ExkulpationsmÃ¶glichkeiten und BefreiungstatbestÃ¤nde, die auf die Regelung des [Â§ 28e Abs. 3a SGB IV](#) unmittelbar Bezug nÃ¤hmen, zu berÃ¼cksichtigen seien. Danach komme eine Haftung nicht in Betracht, da ein geschÃ¤tzter Gesamtwert von 500.000 EUR fÃ¼r alle in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht erreicht werde ([Â§ 28e Abs. 3d SGB IV](#)). Als VergÃ¼tung sei gemÃ¤Ã [Â§ 3](#) des Subunternehmervertrags mit der Fa. D lediglich eine GrÃ¶Ãenordnung von 200.000 EUR vereinbart worden. In jedem Fall mÃ¼sse ihr jedoch die EntlastungsmÃ¶glichkeit gemÃ¤Ã [Â§ 28e Abs. 3b SGB IV](#) verbleiben, denn eine

verschuldensunabhängige Durchgriffshaftung halte einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand, weil es dadurch zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit komme. Sie habe auch ohne eigenes Verschulden davon ausgehen können, dass die Fa. D ihre Zahlungspflicht erfüllen werde. Letztlich sei die Höhe des von ihr geforderten Beitrags unzutreffend. Richtigerweise hätte eine Bruttolohnsumme in Höhe von insgesamt 35.596,96 EUR die Basis für eine eventuelle Beitragberechnung bilden müssen. Bei einem Beitragssatz von 7,75% ergebe dies allenfalls einen nachzufordernden Beitrag in Höhe von 2.758,76 EUR.

Dem Vorbringen der Antragstellerin ist der Antrag zu entnehmen, den Beschluss des SG vom 21. Oktober 2005 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 30. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 2005 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II. Die nach [Â§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde ([Â§ 173 SGG](#)) der Antragstellerin ist zulässig.

Nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) in der Fassung des am 02. Januar 2002 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG) vom 17. August 2001 ([BGBl. I 2144](#)) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Nach [Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Der Senat entnimmt dem Vorbringen der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren, dass sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens weiterhin beansprucht.

Einer gerichtlichen Entscheidung über ihre Beschwerde steht nicht entgegen, dass nach Erlass des angefochtenen Beschlusses des SG vom 21. Oktober 2005, durch den der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 30. August 2005 abgelehnt worden ist, der Widerspruchsbescheid am 15. Dezember 2005 erteilt wurde und gegen ihn inzwischen Klage erhoben worden ist. Anders als in den Fällen, in denen gemäß [Â§ 86 Abs. 2 SGG](#) in der bis 01. Januar 2002 gültig gewesenen Fassung (a.F.) die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes eintrat und bei nachfolgender Klageerhebung im Hinblick auf die Sonderregelung des [Â§ 97 SGG](#) a.F. mit dem Tag vor Eintritt der Rechtshängigkeit endete (vgl. BSG SozR 3 - 1300 - Â§ 50 Nr. 20 mwN), erlischt die nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) gerichtlich angeordnete aufschiebende Wirkung erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des zugrunde liegenden Bescheides (Peters/Sautter/Wolff, Komm.

zum SGG, 4. Auflage, 78. Lfg., September 2004, Â§ 86b Rz. 24; [BVerwGE 78, 192, 208, 209](#) zu [Â§ 80 Abs. 5](#) Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Da die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage â anders als nach dem bis 01. Januar 2002 gÃ¼ltig gewesenen Recht (Â§86 Abs. 2; [Â§ 97 SGG](#) a.F.) â in derselben Vorschrift ([Â§ 86b Abs. 1 SGG](#)) einheitlich geregelt ist, bedarf es nach Klageerhebung keiner â erneuten â PrÃ¼fung und Entscheidung Ã¼ber die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage in einem weiteren Verfahren.

Das gilt auch, wenn bei Erlass des Widerspruchsbescheides bzw. Erhebung der Klage Ã¼ber den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach [Â§ 86b Abs. 1 SGG](#) noch nicht erstinstanzlich entschieden oder wenn â wie im vorliegenden Fall â die erstinstanzliche Entscheidung mit der Beschwerde angefochten worden ist. In diesen FÃ¤llen ist das anhangige Verfahren mit dem geÃ¤nderten Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, fortzusetzen (vgl. LSG Niedersachsen [NZS 2003, 168](#); Keller in Meyer-Ladewig, Komm. zum SGG, 8. Auflage, Â§ 86b Rz. 9b).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Dem Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage gegen den streitigen Haftungsbescheid der Antragsgegnerin gemÃ¤Ã [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) anzuordnen, war nicht zu entsprechen.

Diese Bestimmung enthÃ¤lt keine Regelungen Ã¼ber die materiell-rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes. WÃ¤hrend in [Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) fÃ¼r das Widerspruchsverfahren geregelt ist, dass in den FÃ¤llen des Abs. 2 Nr. 1 die Aussetzung der Vollziehung erfolgen soll, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte, fehlt eine derartige Kodifikation fÃ¼r das gerichtliche Verfahren in [Â§ 86b SGG](#). Der Gesetzgeber hat offensichtlich fÃ¼r das gerichtliche Verfahren auf eine den Entscheidungsspielraum der Gerichte einengende materiell-rechtliche Regelung verzichtet und diesen die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnen wollen, bei der Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes den besonderen UmstÃ¤nden des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die Entscheidung Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Gerichtsverfahren soll nicht ausschlieÃlich oder Ã¼berwiegend von dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Obsiegens im Hauptsacheverfahren abhÃ¤ngen. Diese Handhabung des Instituts des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass es sich um ein Eilverfahren handelt, bei dem keine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung des Sachverhalts und nur eine summarische rechtliche PrÃ¼fung erfolgen kann. Sie wirkt auch Versuchen entgegen, im vorlÃ¤ufigen Verfahren bereits eine (Vor)Entscheidung fÃ¼r das Hauptsacheverfahren zu erreichen. Deshalb ist der u.a. von Krodel (NZS 2001, 449 ff.) vertretenen Auffassung zu folgen, dass das Gericht unter besonderer BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes die konkreten Ã¶ffentlichen Interessen an der Vollziehung des Verwaltungsaktes mit den konkreten privaten Interessen der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung unter Einbeziehung der

Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache in einer summarischen Prüfungsgegenüberstellung abzuwägen hat. Die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs sind (nur) als ein Gesichtspunkt der Interessenabwägung mit einzubeziehen. Ausschlaggebend für die vom Gericht zu treffende Eilentscheidung ist, wie weit in Rechtspositionen des Betroffenen eingegriffen wird, ob es ihm zumutbar ist, einen solchen Eingriff bis zu Entscheidung in der Hauptsache hinzunehmen und welches öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht (LSG Berlin, Beschluss vom 19. Februar 2002 – L 3 B 99/01 U ER).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte dem Begehren der Antragstellerin nicht entsprochen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Erhebung von Beiträgen, wie es in dem Allgemeinen Teil der Begründung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des 6. SGG – Bt-Drucks. 14/5943 S. 20 heißt, besondere Bedeutung zukommt, um die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung zu sichern. Für die sofortige Vollziehung von Beitragsbescheiden ist somit im Regelfall ein besonderes öffentliches Interesse anzuerkennen. Dieselben Erwägungen gelten auch für die Beitragshaftung bei der Ausübung von Dienst- oder Werkverträgen im Baugewerbe gemäß [§ 150 Abs. 3 SGB VII](#) i.V.m. [§ 28e Abs. 3a SGB IV](#). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Haftungsbescheides kann nur in Betracht gezogen werden, wenn er offensichtlich fehlerhaft ist. Zumindest jedoch ist erforderlich, dass die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes derart überwiegen, dass der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen in der Hauptsache.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Senat hält nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage die von dem SG bestatigte Auffassung der Beklagten, dass für die Beitragshaftung im Baugewerbe gemäß [§ 150 Abs. 3 SGB VII](#) nur die Bestimmungen des Absatzes 3a des [§ 28e SGB IV](#) Anwendung finden, nicht jedoch die Regelungen der Abs. 3b und 3d dieser Vorschrift, nicht für offensichtlich fehlerhaft. Diese rechtliche Wertung orientiert sich an dem Wortlaut des [§ 150 Abs. 3 SGB VII](#). Zwar ist ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen (hierzu: Rixen SGB 2002, 536, 541), denkbar ist jedoch auch, dass die verschärfte Haftung für Beitragsschulden in der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber anderen Bereichen der Sozialversicherung gesetzgeberisch gewollt war, z.B. weil Beitragsschulden in der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließlich von den Arbeitgebern (Unternehmen) zu bedienen sind.

Soweit von der Antragstellerin die Höhe der Haftungssumme beanstandet wird, ist eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit nicht dargelegt worden. Eine Überprüfung kann insoweit nicht im Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz erfolgen, sondern muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Der Senat konnte daher nicht zu dem Ergebnis kommen, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen oder dass dieser sogar offensichtlich fehlerhaft ist.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Vollziehung des

Haftungsbescheides für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Hierfür ist zu fordern, dass die Antragstellerin durch die Zahlung des geforderten Betrages in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geriete oder sogar in ihrer Existenz gefährdet wäre. Dass dies der Fall sein könnte, hat die Antragstellerin weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) in Verbindung mit [§ 154 Abs. 2 VwGO](#). Die Streitwertfestsetzung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 52 Abs. 1](#), [§ 53 Abs. 3](#) Gerichtskostengesetz und trägt dem Umstand Rechnung, dass vorliegend nicht die Hauptsache, sondern eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren streitbefangen ist (s. a. Streitwertkatalog i.d.F. vom 7./8. Juli 2004 zu [§ 164 VwGO](#), Anm. 1.5). Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 24.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024